



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

a) Kogel

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

a) (KOGEL.) KOGEL folgert aus dem Vorkommen von Stabreimen in den friesischen Texten, daß unsere Quellen der Rest eines allitterierenden Gedichtes sind, das er in die Zeit Karls zurückdatiert. Seine Ansichten sind abzulehnen. Die Einwendungen, die SIEBS in der Zeitschr. f. Deutsche Philologie (Bd. 29 a. E. S. 105—112) erhoben hat, sind so überzeugend, daß ich nichts zu ergänzen habe. Die Stabreime entstammen in der Tat, wie SIEBS ausführt, den Bedürfnissen der Rechtssprache. Sie sind auch viel zu vereinzelt, um als Reste einer allitterierenden Gesamtdarstellung gelten zu können.

b) (SIEVERS.) Anders stehe ich zu den Untersuchungen von SIEVERS. SIEVERS geht von der Wahrscheinlichkeit aus, daß die nordische Lagsaga eine metrische Fassung gehabt habe. Dieses Metrum sieht er in einem besonderen »Sprechverse«. Die Feststellung von SIEVERS, daß sein Sprechvers sich auch in Friesland findet, halte ich, wie ich S. 41 ausgeführt habe, für ebenso richtig wie wertvoll. Wenn er aber Reste dieses Metrums auch in den friesischen Texten der allgemeinen Küren und Landrechte findet, so folgt daraus m. E. noch nicht die Unabhängigkeit dieser Texte von dem Lateintexte. Maßgebend sind zwei Erwägungen:

Einmal ist der Lateintext, wie S. 43 ausgeführt, die Übersetzung einer in metrischer Form vorgetragenen Lagsaga, also die sehr wortgetreue Übersetzung friesischer Verse in lateinische Prosa. Es ist m. E. nicht erstaunlich, wenn die Rückübersetzung dieser Prosa einen friesischen Text ergibt, der sich in die Verse des Originals zurückformen läßt. Auch SIEVERS ist derselben Ansicht, denn er erklärt, daß er die friesischen Texte dann als Rückübersetzungen verstehen könne, wenn er: »Den Lateintext als Übersetzung einer bereits versifizierten friesischen Grundlage« auffasse (a. a. O. S. 221).

Zweitens dürfen wir, wie ich immer wieder betonen muß, bei Annahme von Rückübersetzungen nicht unterstellen, daß die Übersetzer ausschließlich auf den Lateintext und die eigenen Lateinkenntnisse angewiesen waren. Die Rechtsnormen, deren Fassung sie schriftlich formulierten, waren ja noch lebendes Recht und ihnen aus der Umwelt in dem Hauptinhalte schon bekannt. Aus dieser Umwelt stammen die technischen Rechtsausdrücke, die sie anwenden, und ebenso die Stabreime. Aus dieser Umwelt konnten sie auch die metrisch gefaßten Sätze